



Brüssel, den 12. März 2018  
(OR. en)

7082/18

AGRI 128  
ENT 44  
MI 168  
DELACT 50

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. März 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 1391 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.3.2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 hinsichtlich der Anpassung der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 1391 final.

Anl.: C(2018) 1391 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.3.2018  
C(2018) 1391 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 9.3.2018**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen  
Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014  
hinsichtlich der Anpassung der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und  
der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land-  
und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der Begriff „land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge“ deckt eine große Bandbreite verschiedener Fahrzeugtypen mit mindestens zwei Achsen ab, etwa Schmalspurzugmaschinen, überbreite Zugmaschinen, Zugmaschinen auf Gleisketten, landwirtschaftliche Anhänger sowie auswechselbare gezogene Geräte wie Walzen, Grubber, Drillmaschinen usw.

Die Typgenehmigungsanforderungen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind in der Richtlinie 2003/37/EG<sup>1</sup> und ihren Durchführungsrichtlinien festgelegt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013<sup>2</sup> und ihre vier delegierten Rechtsakte und einen Durchführungsrechtsakt ersetzt werden.

Die Europäische Kommission möchte diese neuen Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt anpassen, indem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und die Verordnung (EU) 1322/2014<sup>3</sup> im Einklang mit den dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen geändert werden, die in der aktuellen Fassung der Normenkodizes für die amtliche Prüfung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt wurden. Darüber hinaus wurden einige Anforderungen leicht geändert, um die Prüfverfahren im Einklang mit den bei den ersten Typgenehmigungen gewonnenen Erfahrungen zu vereinfachen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Bei der Vorbereitung dieses Rechtsakts führte die Kommission geeignete Konsultationen auf Expertenebene mit den maßgeblichen Interessenträgern aus der Industrie, den Sozialpartnern sowie Experten aus den Mitgliedstaaten durch.

Dieser Rechtsakt war vom 30. November 2017 bis zum 28. Dezember 2017 über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ Gegenstand einer öffentlichen Konsultation; es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **(a) Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage des vorliegenden delegierten Rechtsaktes bildet die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 364 vom 18.12.2014, S. 1).

(b) **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung stellt das geeignete Rechtsinstrument zur Änderung der beiden oben genannten Verordnungen dar.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 9.3.2018**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 hinsichtlich der Anpassung der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Einträge des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 sollten geändert werden, damit Anforderungen an zusätzliche Fahrzeugkategorien in Übereinstimmung mit den aktuellen Fassungen bestimmter Normenkodizes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die amtliche Prüfung land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen (OECD-Normenkodizes)<sup>5</sup> festgelegt werden können.
- (2) Die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission<sup>6</sup> festgelegten, verbindlichen UNECE-Regelungen werden häufig aktualisiert. In diesem Zusammenhang sollte die Liste um eine Erläuterung ergänzt werden, in der präzisiert wird, dass die Hersteller die nachfolgenden Ergänzungen der anwendbaren Änderungsserien dieser UNECE-Regelungen verwenden können, auch wenn diese nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.
- (3) Um klarzustellen, dass bestimmte Anforderungen des Unionsrechts gleichwertig mit den in den OECD-Normenkodizes festgelegten Anforderungen sind und vollständig mit diesen übereinstimmen, sollten der in bestimmten Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 festgelegte Wortlaut der Anforderungen und die Nummerierung angepasst werden, damit sie mit Wortlaut und Nummerierung des entsprechenden OECD-Normenkodex übereinstimmen.
- (4) Um die Zahl der Verletzungen und tödlichen Unfälle zu verringern, die durch Fehler beim Ausklappen der an Schmalspurzugmaschinen hinten angebrachten Überrollsitzstrukturen in potenziell gefährlichen Situationen verursacht werden,

<sup>4</sup> ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1.

<sup>5</sup> <http://www.oecd.org/tad/code/oecd-standard-codes-official-testing-agricultural-forestry-tractors.htm>

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 364 vom 18.12.2014, S. 1).

sollten ergonomische Anforderungen zur Erleichterung und Förderung des gegebenenfalls erforderlichen Ausklappens der Überrollsitzstrukturen verbindlich vorgeschrieben werden.

- (5) Die Liste der Prüfberichte, die auf der Grundlage der OECD-Normenkodizes erstellt und für die Zwecke der EU-Typgenehmigung als Alternative zu den auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 erstellten Prüfberichten anerkannt werden, sollte auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (6) Zum Zwecke der Präzisierung und Verbesserung bestimmter Prüfverfahren sollten zusätzliche geringfügige Änderungen der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission festgelegten Prüfmethode für den Fahrersitz und der Anforderungen für den Zugang zum Fahrerplatz, der Mindestanforderungen an Steuergeräte und der Brenngeschwindigkeit des Kabinenmaterials vorgenommen werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013**

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 wird in Zeile 38 in den Spalten für die Fahrzeugklassen Ca und Cb die Angabe „n.z.“ durch die Angabe „X“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

#### **Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014**

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 12 wird der Wortlaut „für Fahrzeuge der Klassen T2, T3 und T4.3“ durch den Wortlaut „für Fahrzeuge der Klassen T2/C2, T3/C3 und T4.3/C4.3“ ersetzt;
- (2) In Kapitel V wird folgender Artikel 35a eingefügt:

#### *„Artikel 35a*

#### **Übergangsbestimmungen**

1. Bis zum [OJ Please insert the date of entry into force of this amending Delegated Regulation] dürfen die nationalen Behörden weiterhin Typgenehmigungen für Typen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Typen von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in ihrer am [OJ Please insert the date immediately preceding the date of entry into force of this Regulation] geltenden Fassung erteilen.
2. Bis zum 31. Dezember 2018 gestatten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf der Grundlage eines gemäß dieser Verordnung in ihrer am [OJ Please insert the date immediately preceding the date of entry into force of this Regulation] geltenden Fassung genehmigten Typs“;

- (3) In Anhang I werden im Text unter der Überschrift „Erläuterung“ folgende Absätze angefügt:

„Es gelten die Übergangsbestimmungen der in dieser Tabelle aufgeführten UNECE-Regelungen, es sei denn, in dieser Verordnung sind spezifische alternative Termine aufgeführt. Die Einhaltung von Vorschriften im Einklang mit späteren Änderungen als den in dieser Tabelle aufgeführten wird ebenfalls akzeptiert.“;

- (4) Anhang II wird gemäß dem Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert;

- (5) Anhang VI wird wie folgt geändert:

- (a) Punkt B wird wie folgt geändert:

- (a) In Nummer 3.8.2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls sind die Eigenschaften der Unempfindlichkeit gegen Kaltversprödung entweder gemäß den Anforderungen der Nummern 3.8.2.1 bis 3.8.2.7 oder gemäß Nummer 3.8.3 zu überprüfen.“;

- (b) Folgende Nummer 3.8.3 wird eingefügt:

„3.8.3. Die Unempfindlichkeit gegen Kaltversprödung kann durch die Anwendung der Vorschriften und Hinweise unter Punkt 3 des Abschnitts B bei einer verringerten Temperatur von -18 °C oder kälter nachgewiesen werden. Vor Beginn der dynamischen Prüfung müssen die Schutzvorrichtung und alle Befestigungsteile auf -18 °C oder kälter abgekühlt sein.“;

- (6) In den Erläuterungen zu Anhang VI erhält die Erläuterung (1) folgende Fassung:

„(1) Falls nichts anderes angegeben ist, sind der Wortlaut und die Nummerierung der Anforderungen unter Buchstabe B identisch mit Wortlaut und Nummerierung des OECD-Normenkodex für die amtliche Prüfung von Schutzstrukturen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (dynamische Prüfung), OECD-Kodex 3, Ausgabe 2017 vom Februar 2017.“;

- (7) In Anhang VII in den Erläuterungen zu Anhang VII erhält die Erläuterung (1) folgende Fassung:

„(1) Falls nichts anderes angegeben ist, sind der Wortlaut und die Nummerierung der Anforderungen unter Buchstabe B identisch mit Wortlaut und Nummerierung des OECD-Normenkodex für die amtliche Prüfung von Schutzstrukturen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Gleisketten, OECD-Normkodex 8, Ausgabe 2017 vom Februar 2017.“;

- (8) Anhang VIII wird wie folgt geändert:

- (a) Buchstabe B Punkt 3.11.2 erhält folgende Fassung:

„3.11.2. „Gegebenenfalls sind die Eigenschaften der Unempfindlichkeit gegen Kaltversprödung gemäß den Anforderungen der Nummern 3.11.2.1 bis 3.11.2.7 zu überprüfen.“;

- (b) In den Erläuterungen zu Anhang VIII erhält die Erläuterung (1) folgende Fassung:

„(1) Falls nichts anderes angegeben ist, sind der Wortlaut und die Nummerierung der Anforderungen unter Buchstabe B identisch mit Wortlaut und Nummerierung des OECD-Normenkodex für die amtliche Prüfung von

Schutzstrukturen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (statische Prüfung), OECD-Kodex 4, Ausgabe 2017 vom Februar 2017.“;

- (9) Anhang IX wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert;
- (10) Anhang X wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert;
- (11) Anhang XI wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert;
- (12) Anhang XIII wird wie folgt geändert:
  - (a) In Nummer 3.1.3 wird folgender Absatz angefügt:

„Nach Ermessen des Herstellers kann eine zusätzliche Geräuschmessung durchgeführt werden, wobei der Motor ausgeschaltet wird und Zusatzeinrichtungen, zum Beispiel Heizgebläse, Scheibenheizung und andere elektrische Vorrichtungen, bei maximalen Einstellungen in Betrieb sind.“;
  - (b) Folgende Nummer 3.2.2.2 wird eingefügt:

„3.2.2.2. Während der fakultativen dritten Messreihe muss der Motor abgestellt werden und Zusatzeinrichtungen, zum Beispiel Heizgebläse, Scheibenheizung und andere elektrische Vorrichtungen, müssen bei maximalen Einstellungen in Betrieb sein.“;
- (13) Anhang XIV wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert;
- (14) Anhang XV Nummer 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2. Beim Aussteigen muss die obere Stufe oder Sprosse leicht erkennbar und erreichbar sein. Der senkrechte Abstand zwischen den aufeinanderfolgenden Stufen oder Sprossen muss gleich sein. Eine Toleranz von 20 mm ist jedoch zulässig.“;
- (15) In Anhang XVIII in den Erläuterungen zu Anhang XVIII erhält die Erläuterung (1) folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme der Nummerierung sind die Anforderungen unter Buchstabe B identisch mit dem Wortlaut des OECD-Normenkodex für die amtliche Prüfung von Schutzstrukturen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (statische Prüfung), OECD-Normkodex 4, Ausgabe 2017 vom Februar 2017.“;
- (16) In Anhang XXII erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Erklärung zum Geräuschpegel  
In der Betriebsanleitung sind für jede Prüfbedingung gemäß Anhang XIII die Werte für den Geräuschpegel am Ohr der Bedienungsperson oder alternativ die Ergebnisse der Geräuschpegelpfung nach dem OECD-Normkodex 5 gemäß Nummer 4 seines Musterprüfberichts anzugeben.“;
- (17) Anhang XXIII, Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.1. Betätigungsseinrichtungen wie Lenkräder oder -knüppel, Getriebebeschaltebel, Steuerhebel, Kurbeln, Pedale und Schalter sind so auszuwählen, zu gestalten, zu konstruieren und anzuordnen, dass ihre Betätigungskräfte, ihr Platzbedarf, ihr Anbringungsort, die Methoden zu ihrer Betätigung und ihre farbliche Kennzeichnung der Norm ISO 15077:2008 entsprechen und die Vorschriften in den Anhängen A und C dieser Norm erfüllen.“;

(18) Anhang XXVII, Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Brenngeschwindigkeit des Kabinenmaterials

Die Brenngeschwindigkeit des Materials im Inneren der Kabine, etwa der Sitzbezüge, der Wand-, Boden- und Dachverkleidung, darf bei Prüfung nach der Norm ISO 3795:1989 oder nach der Norm FMVSS302 die Höchstgeschwindigkeit von 150 mm/min nicht überschreiten.“.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.3.2018

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*